

## 16. Wahlperiode

### Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 19

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

aus der 83. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Mai 2011 und **Antwort**

#### Verkauf des Sportplatznamens im Amateurbereich an Sponsoren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

1. Unterstützt der Senat die Bemühungen einzelner Fußballvereine, wie z.B. Rot-Weiß Hellersdorf, den Verkauf der Namensrechte an den von ihnen genutzten Sportplätzen an Unternehmen zu veräußern (bzw. die Veräußerung der Namensrechte durch den Bezirk zu vermitteln) und unter welchen Bedingungen und zu welchen Konditionen ist dies ggf. unterteilt nach Bezirken möglich?

Zu 1.: Das Recht, den Namen einer Sportanlage festzulegen, obliegt als Ausfluss des umfassenden Eigentumsrechts dem Eigentümer der Anlage. Eigentümer der bezirklichen Sportanlagen ist das Land Berlin, vertreten durch das jeweils zuständige Bezirksamt. Eine Veräußerung der Namensrechte durch die die Sportanlage nutzenden Vereine ist daher nicht zulässig.

Soweit die Veräußerung durch die Bezirke selber vorgenommen wird, ist dies rechtlich zulässig und als wirtschaftliche Nutzung der Anlagen auch gem. Ziff. 2 Satz 1 der "Verwaltungsvorschriften über Werbung, Handel, Sammlungen und politische Betätigung in und mit Einrichtungen des Landes Berlin" (VV Werbung) "grundsätzlich wünschenswert". Das den Bezirken insoweit eröffnete Ermessen findet seine Grenzen jedoch zum einen in der VV Werbung, zum anderen in der Landeshaushaltsordnung (LHO).

##### 1. VV Werbung

Soweit mit der auf den Verkauf des Namensrechts folgenden Umbenennung der Sportanlage ein Werbeeffect verbunden ist, sind die Ziffern. 2, 4 und 5 der VV Werbung zu beachten.

Ziffern 2 und 4 verbieten eine Werbung auf Anlagen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, insbesondere wenn:

- die Entscheidung über die wirtschaftliche Nutzung geeignet ist, Zweifel an der gebotenen Neutralität und Objektivität der Verwaltung zu wecken (vgl. Ziff. 2)

Bsp.: Bevorzugung bestimmter Branchen, versteckte Subventionierung, Überlagerung des Widmungszwecks der Anlage, Beeinträchtigung des ungestörten Betriebs, des Ansehens, der Würde und der Zweckbestimmung der Verwaltung...

- die Werbung inhaltlich den Zielen oder der gebotenen Neutralität der Berliner Verwaltung widerspricht (Ziff. 4)

Bsp.: Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen, das öffentliche Wohl oder die guten Sitten verstößt, Werbung für Sucht- und Genussmittel an Orten, die überwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden, Werbung religiösen, politischen oder weltanschaulichen Inhalts...

Nach Ziffer 5 ist im Falle kommerzieller Werbung außerdem erforderlich, dass diese angemessen und marktgerecht vergütet wird.

##### 2. Haushaltsrecht

Haushaltsrechtlich ist die Veräußerung des Rechts, den Namen der Sportanlage festzulegen, als Veräußerung eines Vermögensgegenstandes nur gegen Zahlung einer dem vollen Wert dieses Rechts entsprechenden Gegenleistung zulässig (vgl. § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO).

Diese Gegenleistung fließt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung grundsätzlich zweckungebunden in den Haushalt des Landes Berlin (§ 8 Satz 1 LHO). Nach § 8 S. 2 LHO kann der Vertragspartner des Bezirks jedoch eine bestimmte Zweckbindung festlegen.

Soweit die Gegenleistung nicht an den Landeshaushalt, sondern an Dritte, insbesondere an einem die Sportstätte nutzenden Verein, gezahlt werden soll, bedarf dies - da dem Landeshaushalt in diesem Falle nicht der volle Gegenwert des veräußerten Rechts zugute kommt - ab einem Wert von über 5.000,- € der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen nach § 63 Abs. 4 LHO.

An die dargelegten rechtlichen Vorgaben sind alle Bezirke gleichermaßen gebunden.

2. Hält der Senat eine bezirksübergreifende Regelung für sinnvoll, und wenn ja, wie soll diese aussehen, um zu vermeiden, dass in Lichtenberg der Verkauf der Namensrechte an die HoWoGe genehmigt wird, während in Hellersdorf das Bezirksamt keine ernsthafte Bereitschaft zeigt, ein entsprechendes Anliegen zu unterstützen?

Zu 2.: Die Entscheidung über die Veräußerung der Namensrechte steht im Zusammenhang mit der Verwaltung der bezirklichen Sportanlagen und fällt damit in die Zuständigkeit der Bezirke. Eventuelle Unterschiede in der Handhabung der Entscheidung - mit denen letztlich der individuellen Situation in den verschiedenen Bezirken Rechnung getragen wird - sind Folge dieser Zuständigkeitsverteilung nach AZG und damit gewollt. Eine gewisse Einheitlichkeit der Entscheidungen wird im Übrigen durch die unter Punkt 1 dargelegten rechtlichen Vorgaben gewährleistet. Eine darüber hinausgehende Vereinheitlichung erachtet der Senat derzeit nicht für erforderlich.

Berlin, den 20. Juni 2011

In Vertretung

Ulrich Freise  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2011)